

1974	Ausgegeben zu Bonn am 15. Februar 1974	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 74	<b>Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung</b> ..... 7100-1	161
12. 2. 74	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diätassistenten (DiätAssAPro) .....	163
5. 2. 74	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung vom 20. November 1958) .....	174
	2250-1-c	
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	175

## Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung

Vom 13. Februar 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausübung eines Gewerbes ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Untersagung kann auch für einzelne andere oder für alle Gewerbe ausgesprochen werden, wenn die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende auch für diese Gewerbe unzuverlässig ist. Das Untersagungsverfahren kann fortgesetzt werden, auch wenn der Betrieb des Gewerbes während des Verfahrens aufgegeben wird. Die Untersagung gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

2. Nach § 35 Abs. 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Im Untersagungsverfahren hat der Gewerbetreibende der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jede für die

Durchführung des Verfahrens erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft über seinen Gewerbebetrieb innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

3. § 35 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Gewerbetreibenden ist auf Grund eines an die Behörde zu richtenden schriftlichen Antrages die persönliche Ausübung des Gewerbes wieder zu gestatten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unzuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr vorliegt.“

4. § 35 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Zuständig ist die von der Landesregierung bestimmte Behörde, in deren Bezirk der Gewerbetreibende eine gewerbliche Niederlassung unterhält oder in den Fällen des Absatzes 2 oder 6 unterhalten will. Bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die Behörden nach Satz 1 zuständig, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll. Für die Anordnung von

Maßnahmen nach Absatz 5 sind auch die Behörden nach Satz 1 zuständig, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt wird oder werden soll."

5. In § 35 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „sofern“ durch das Wort „soweit“ und das Wort „Zurücknahme“ durch das Wort „Rücknahme“ ersetzt.
6. § 55a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
- „8. wer in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts tätig ist, wenn in diesem Geschäftsraum ausschließlich Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1451), für die das Kreditinstitut die nach § 32 des

Gesetzes über das Kreditwesen erforderliche Erlaubnis besitzt, oder sonstige bankübliche Geschäfte betrieben werden.“

7. § 56 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf die in § 55b Abs. 1 bezeichneten gewerblichen Tätigkeiten keine Anwendung; die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 6 gelten nicht für die in § 55a Abs. 1 Nr. 8 bezeichnete gewerbliche Tätigkeit.“

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet

Bonn, den 13. Februar 1974

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

## Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diätassistenten (DiätAssAPrO)

Vom 12. Februar 1974

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 853) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

#### Lehrgang

(1) Der zweijährige Lehrgang für Diätassistenten umfaßt den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht sowie die in Anlage 2 aufgeführte praktische Ausbildung.

(2) Der Auszubildende hat seine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 3 nachzuweisen.

### § 2

#### Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfaßt einen schriftlichen und einen praktischen Teil.

(2) Gegenstand der staatlichen Prüfung sind die in der Anlage 4 genannten Fächer.

(3) Der Prüfling legt die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß bei der Lehranstalt ab, an der er den Lehrgang abgeschlossen hat. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

### § 3

#### Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Lehranstalt wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einem Medizinalbeamten als Vorsitzenden,
2. folgenden Fachprüfern:
  - a) einem an der Lehranstalt unterrichtenden Arzt,
  - b) mindestens einem an der Lehranstalt unterrichtenden Diätassistenten,
  - c) weiteren an der Lehranstalt tätigen Lehrkräften,
  - d) dem Leiter der Lehranstalt.

(2) Untersteht nach den Schulgesetzen eines Landes eine Lehranstalt der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung, so soll ein Beauftragter der Schulverwaltung dem Prüfungsausschuß angehören.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die zuständige Behörde bestellt, soweit nicht in Absatz 1 bereits festgelegt, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Vor der Bestellung der Lehrkräfte und deren Stellvertreter ist der Leiter der Lehranstalt zu hören. Der Vorsitzende bestimmt auf Vorschlag des Leiters der Lehranstalt die Fachprüfer und deren Stellvertreter für die einzelnen Fächer.

### § 4

#### Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit dem Leiter der Lehranstalt fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde und gegebenenfalls eine Heiratsurkunde,
2. die Bescheinigungen nach § 1 Abs. 2 über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen und
3. eine Bescheinigung der Lehranstalt, daß die Ausbildung nicht über die in § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Beruf des Diätassistenten festgelegten Zeiten hinaus unterbrochen worden ist.

(3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

### § 5

#### Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 4 Nr. 1 bis 12 genannten Fächer. Der Prüfling hat in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit dauert fünf Stunden und ist an einem Tag zu erledigen. Der Aufsichtsführende wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(2) Die Aufsichtsarbeit wird im Benehmen mit dem Leiter der Lehranstalt von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt und von ihm im Benehmen mit mindestens zwei Fachprüfern nach § 8 benotet.

### § 6

#### Praktischer Teil der Prüfung

(1) Im praktischen Teil der Prüfung wird in dem in Anlage 4 Nr. 13 genannten Prüfungsfach „Angewandte Diätetik“ geprüft. Der Prüfling hat insbe-

sondere unter Aufstellung eines schriftlichen Speiseplanes die Mahlzeitenfolge einer bestimmten Diät für einen ganzen Tag herzustellen und anzurichten. Er hat die Gründe für die Auswahl der von ihm bestimmten Speisen mündlich darzulegen und Zusammensetzung, Mengen und Nährwert sowie das Herstellungsverfahren zu erläutern. Dabei sind die Berechnungen der Nährstoffe und die Kalkulation der Preise schriftlich festzuhalten. Ergänzende Prüfungsfragen aus dem Fachgebiet können an ihn gestellt werden.

(2) Der praktische Teil der Prüfung soll innerhalb von acht Stunden beendet sein. Er kann auf zwei Tage aufgeteilt werden. Er wird von drei Fachprüfern nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis c abgenommen und nach § 8 benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit diesen Fachprüfern die Note für den praktischen Teil der Prüfung.

### § 7

#### Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

### § 8

#### Benotung

Die schriftliche Aufsichtsarbeit sowie die Leistungen in der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

### § 9

#### Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note für die schriftliche Aufsichtsarbeit und die Note für die Leistungen im praktischen Teil der Prüfung mindestens jeweils „ausreichend“ betragen.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 erteilt,

auf dem die Prüfungsnote für die schriftliche Aufsichtsarbeit und die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung einzutragen sind. Über das Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Die schriftliche Aufsichtsarbeit und der praktische Teil der Prüfung können zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einer erneuten vollständigen Lehrgangsausbildung nicht möglich.

(4) Hat der Prüfling sowohl den schriftlichen als auch den praktischen Teil zu wiederholen, so darf er zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Lehrgangsausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die Dauer darf ein halbes Jahr nicht überschreiten. Die Wiederholungsprüfung muß jeweils spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

### § 10

#### Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### § 11

#### Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, hat er die Gründe hierfür unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende die Versäumung des Prüfungstermins oder die nicht erfolgte oder nicht rechtzeitig erfolgte Abgabe der Aufsichtsarbeit oder die Unterbrechung der Prüfung, so gilt der Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung nach Absatz 1 nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden.

## § 12

**Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung nicht mehr zulässig.

## § 13

**Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schrift-

liche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

## § 14

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über den Beruf des Diätassistenten auch im Land Berlin.

## § 15

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Februar 1974

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

**Anlage 1**  
(zu § 1 Abs. 1)

**Theoretischer und praktischer Unterricht  
während des zweijährigen Lehrgangs für Diätassistenten**

	Stunden
<b>1. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde</b>	<b>40</b>
1.1 Gesetz über den Beruf des Diätassistenten, Geschichte des Berufs	
1.2 Gesetzliche Regelungen für die übrigen Berufe des Gesundheitswesens	
1.3 Strafrechtliche und bürgerlich-rechtliche Bestimmungen, die für die Ausübung des Berufs von Bedeutung sein können	
1.4 Einführung in die	
1.4.1 Lebensmittelgesetzgebung unter besonderer Be- rücksichtigung der Verordnung über diätetische Lebensmittel	
1.4.2 Seuchengesetzgebung	
1.4.3 Arznei- und Betäubungsmittelgesetzgebung	
1.5 Arbeitsrechtliche und tarifrechtliche Regelungen, soweit sie für die Berufsausübung wichtig sind	
1.6 Einführung in das System der sozialen Sicherung (Sozial- versicherung, Sozialhilfe)	
1.7 Unfallverhütung, Mutterschutz, Arbeitsschutz, Jugend- hilfe, Jugendschutz	
1.8 Das öffentliche Gesundheitswesen	
1.9 Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundes- republik Deutschland	
<b>2. Einführung in die medizinische Dokumentation und Statistik</b>	<b>20</b>
<b>3. Hygiene</b>	<b>40</b>
3.1 Allgemeine Hygiene	
3.1.1 Klima, Boden, Luft	
3.1.2 Kleidung	
3.1.3 Körperpflege	
3.2 Krankheitserreger und Infektionskrankheiten	
3.2.1 Bakterien, Viren, Pilze, Ungeziefer	
3.2.2 Infektionskrankheiten, insbesondere mit oraler Ein- trittspforte, Ausscheider von Krankheitserregern	
3.3 Küchenhygiene	
3.3.1 Hygiene des Raumes und des Personals	
3.3.2 Hygiene der Aufbewahrung der Koch- und Eß- geschirre	
3.4 Lebensmittelvergiftungen und -infektionen	
<b>4. Krankenhausbetriebslehre</b>	<b>10</b>
4.1 Planung, Bau, Einrichtung und Betrieb von Kranken- häusern	
4.2 Leistungsbereiche und Leistungsstellen in Kranken- häusern	
4.3 Pflegedienst und Wirtschaftsdienst	
4.4 Kontrolle und Kosten der Verpflegungswirtschaft	

	Stunden
<b>5. Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie</b>	100
5.1 Zelle, Gewebe, Organsysteme	
5.2 Atmungsorgane	
5.3 Herz und Kreislauf	
5.4 Verdauungsorgane	
5.5 Niere, ableitende Harnwege und Geschlechtsorgane	
5.6 Salz- und Wasserhaushalt	
5.7 Einführung in die Gebiete:	
5.7.1 Endokrines System	
5.7.2 Nervensystem	
5.7.3 Blut	
5.7.4 Wachstum, Reifung, Biomorphose	
<b>6. Krankheitslehre und Diätetik</b>	400
6.1 Allgemeine Grundlagen	
6.1.1 Vererbung, Konstitution, Disposition, Allergie	
6.1.2 Pathologie	
6.1.2.1 Entzündung	
6.1.2.2 Re- und Degeneration	
6.1.2.3 Störung des Wachstums	
6.1.2.4 Neubildungen	
6.1.3 Diätetik	
6.1.3.1 Möglichkeiten und Grenzen der Diät	
6.1.3.2 Verdaulichkeit und Bekömmlichkeit	
6.1.3.3 Entzug und Anreicherung einzelner Nährstoffe	
6.2 Allgemeine diätetische Kostformen	
6.2.1 Spezielle Pathologie und Diätetik bei Erkrankungen	
6.2.1.1 des Magen-Darmkanals	
6.2.1.2 der Leber und der Gallenwege	
6.2.1.3 der Bauchspeicheldrüse	
6.2.1.4 des Herzens und des Kreislaufs	
6.2.1.5 der Nieren	
6.3 Spezielle Diätformen bei Stoffwechselstörungen und Fehlernährungen bei	
6.3.1 Diabetes mellitus	
6.3.2 Hyperlipoproteinämien	
6.3.3 Gicht	
6.3.4 angeborenen Stoffwechselstörungen im Säuglings- und Kindesalter	
6.3.5 Wasser- und Elektrolytstörungen	
6.3.6 Über- und Unterernährung	
6.3.7 Vitaminmangelzuständen	
6.4 Sonstige Diätformen	
6.4.1 vor und nach Operationen	
6.4.2 bei Gestosen	
6.4.3 bei Infektionskrankheiten	
6.4.4 bei Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	
6.4.5 Außenseiterdiäten	

- 6.5 Vegetarische Kostformen
  - 6.5.1 Vegetarische Rohkost
  - 6.5.2 Vegetabile Kost
  - 6.5.3 Ovo-lacto-vegetabile Kost
  - 6.5.4 Sonderformen der vegetarischen Kost
- 6.6 Diagnostische Kostformen
  - 6.6.1 Fleisch- und chlorophyllfreie Kost
  - 6.6.2 Kost zur Pankreasbelastungsprobe
  - 6.6.3 Serotoninarmer Kost
  - 6.6.4 Allergenfreie Kost
  - 6.6.5 Kalziumfreie Kost
- 6.7 Künstliche Ernährung
  - 6.7.1 Parenterale Ernährung
  - 6.7.2 Sondenernährung
- 7. Biochemie der Ernährung** 120
  - 7.1 Grundlagen der anorganischen und organischen Chemie
  - 7.2 Chemie der Nährstoffe
    - 7.2.1 Eiweiß
    - 7.2.2 Fette
    - 7.2.3 Kohlenhydrate, Zuckeraustausch- und Süßstoffe
    - 7.2.4 Vitamine
    - 7.2.5 Mineralstoffe
  - 7.3 Verdauung und Resorption
    - 7.3.1 Verdauungsenzyme
    - 7.3.2 Nahrungsausnutzung
  - 7.4 Einführung in den Intermediär-Stoffwechsel
    - 7.4.1 der Kohlenhydrate
    - 7.4.2 der Lipide
    - 7.4.3 der Proteine
    - 7.4.4 Beziehungen einzelner Stoffwechselwege untereinander
  - 7.5 Demonstration eines Laboratoriums mit Durchführung einzelner Untersuchungen auf dem Gebiet des Stoffwechsels
- 8. Ernährungslehre** 100
  - 8.1 Aufgaben der Ernährung
    - 8.1.1 Körpergewicht
    - 8.1.2 Zusammensetzung des Körpers
  - 8.2 Bestandteile der Nahrung
    - 8.2.1 Nährstoffe
    - 8.2.2 Wirkstoffe
    - 8.2.3 Ballaststoffe
    - 8.2.4 Aromastoffe
    - 8.2.5 Sonstige Stoffe in Lebensmitteln
  - 8.3 Regulation der Nahrungsaufnahme, Hunger und Sättigung
  - 8.4 Der Nährstoffbedarf und seine Berechnung
    - 8.4.1 Brennwert der Nährstoffe, Isodynamie
    - 8.4.2 Grundumsatz, spezifisch dynamische Wirkung, Arbeitsumsatz

Stunden

8.4.3 Biologische Wertigkeit der Nährstoffe	
8.4.4 Wünschenswerte Höhe der Nahrungszufuhr für Säuglinge, Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Schwangere, alte Menschen unter besonderen Umweltbedingungen	
<b>9. Einführung in die Ernährungswirtschaft</b>	<b>50</b>
9.1 Marktwirtschaft und Marktlage	
9.1.1 Heimische Nahrungsmittel	
9.1.2 Importe	
9.1.3 Preiswürdigkeit	
9.2 Vorratswirtschaft	
9.3 Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor	
9.4 Lebensmittelindustrie	
9.5 Besichtigung eines lebensmittelchemischen Untersuchungsamtes	
<b>10. Lebensmittelkunde</b>	<b>100</b>
10.1 Lebensmittel tierischer Herkunft	
10.2 Lebensmittel pflanzlicher Herkunft	
10.3 Genußmittel	
10.4 Gewürze	
10.5 Nährstoffgehalt der Nahrungsmittel	
10.6 Berechnung des Nährstoffgehaltes, Nährstoff- und Äquivalenztabelle	
<b>11. Theorie der Koch- und Küchentechnik</b>	<b>120</b>
11.1 Vorbereitungs- und Zubereitungstechniken	
11.2 Garformen und deren Einfluß auf Geschmack und Bekömmlichkeit	
11.3 Speiseplangestaltung, Menükunde	
11.4 Zubereitung und Pflege von Getränken	
11.5 Nährwerterhaltung	
11.6 Resteverwertung	
11.7 Fertig- und Schnellgerichte	
11.8 Fachausdrücke der Küchentechnik	
11.9 Küchentechnische Apparatkunde	
<b>12. Konservierungsverfahren und Lagerhaltung</b>	<b>40</b>
12.1 Physikalische Verfahren	
12.2 Chemische Verfahren	
12.3 Lagerhaltung	
<b>13. Organisation des Küchenbetriebes</b>	<b>80</b>
13.1 Bau und Einrichtung der Haupt- und Diätküche	
13.2 Planung in der Großverpflegung, Einkauf, Speiseplanung für längere Zeit, Arbeitsteilung	
13.3 Preis- und Nährwertberechnung, Sach- und Fachrechnen	
13.4 Besonderheiten spezieller Verpflegungsbetriebe, z. B. Krankenhäuser, Sanatorien, Kuranstalten, Kinderheime, Altenheime	

	Stunden
14. <b>Einführung in die Ernährungspsychologie, die Ernährungssoziologie und die Ernährungsberatung</b>	80
14.1 Psychologie des Appetites und der Ernährungsgewohnheiten	
14.2 Voraussetzung und Methoden der Ernährungsberatung	
14.3 Ernährungssoziologie, Methoden und Ergebnisse von Ernährungserhebungen	
14.4 Grundlagen der Gemeinschaftskost	
	1 300

**Anlage 2**  
(zu § 1 Abs. 1)

**Praktische Ausbildung  
während des zweijährigen Lehrgangs für Diätassistenten**

	Stunden
1. Grundausbildung in der Ersten Hilfe	20
2. Vermittlung von Grundkenntnissen und Fertigkeiten der Nahrungszubereitung einschl. Diätetik	500
3. Ausbildung in der Diätküche	500
3.1 Kochbesprechungen	
3.2 Kochen der Diätgerichte	
3.3 Anrichten der Diätgerichte	
3.4 Praktische Nährstoffberechnung	
3.5 Einführung in Bestellung, Einkauf und Lagerhaltung	
3.6 Pflege der Küche und der zugeordneten Wirtschaftsräume	
4. Krankenstationspraktikum	200
4.1 Anrichten und Anreichen von Mahlzeiten, Füttern von Schwerkranken	
4.2 Umgang mit Sonden, z. B. Magen- und Duodenalsonden	
4.3 Überwachung der Nahrungsaufnahme und der Ausscheidungen bei einzelnen Kranken	
4.4 Mitwirkung bei der Vorbereitung von Visiten und Teilnahme an Visiten	
4.5 Führen von Stoffwechselkurven und anderen Aufzeichnungen	
4.6 Durchführung von Ernährungs- und Diätberatungen	
	1 220

.....  
Bezeichnung der Lehranstalt/des Krankenhauses

**Bescheinigung  
über die Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung**

.....  
Vor- und Zuname, bei Ehefrauen auch Geburtsname

.....  
geboren am ..... in .....

hat in der Zeit vom ..... bis ..... an dem

theoretischen und praktischen Unterricht/der praktischen Ausbildung\*) in .....

.....  
regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen.

Stempel ..... , den .....

.....  
(Unterschrift der Lehranstalt/des Ausbildenden)

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 4**

(zu § 2 Abs. 2)

**Prüfungsfächer  
der Prüfung für Diätassistenten**

1. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde
2. Hygiene
3. Anatomie und Physiologie
4. Krankheitslehre und Diätetik
5. Biochemie der Ernährung
6. Ernährungslehre
7. Ernährungswirtschaft
8. Lebensmittelkunde
9. Koch- und Küchentechnik
10. Konservierungsverfahren und Lagerhaltung
11. Organisation des Küchenbetriebes
12. Ernährungspsychologie, Ernährungssoziologie und Ernährungsberatung
13. Angewandte Diätetik

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

**Zeugnis  
über die staatliche Prüfung für Diätassistenten**

.....  
Vor- und Zuname, bei Ehefrauen auch Geburtsname

geboren am ..... in .....

hat am ..... die staatliche Prüfung für Diätassistenten  
nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Beruf des Diätassistenten vor dem staatlichen Prüfungs-  
ausschuß bei der staatlich anerkannten Lehranstalt für Diätassistenten in .....  
..... bestanden.

Er/Sie hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. für den schriftlichen Teil:  
.....
2. für den praktischen Teil:  
.....

Siegel ..... , den .....

.....  
(Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 1973 — 2 BvL 42/71 —, ergangen auf Vorlage des Landgerichts Frankfurt a. M., wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 22 Absatz 1 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung vom 20. November 1958 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 183), eingefügt durch das Zweite Änderungsgesetz vom 22. Februar 1966 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 31), ist, soweit er sich auf das Verfahren in Strafsachen bezieht, mit Artikel 74 Nummer 1 und Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Nummer 5 der Strafprozeßordnung in der Fassung vom 17. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1374) unvereinbar und deshalb nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 5. Februar 1974

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

---

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
10. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 61/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 1. 74	L 9/1
10. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 62/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 1. 74	L 9/3
10. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 63/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 1. 74	L 9/5
10. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 64/74 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	11. 1. 74	L 9/7
10. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 65/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	11. 1. 74	L 9/10
10. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 66/74 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	11. 1. 74	L 9/13
10. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 67/74 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	11. 1. 74	L 9/15
10. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 68/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	11. 1. 74	L 9/17
10. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 69/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	11. 1. 74	L 9/19
10. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 70/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	11. 1. 74	L 9/21
10. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 71/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 1. 74	L 9/23
10. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 72/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	11. 1. 74	L 9/24
10. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 73/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen	11. 1. 74	L 9/30
8. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 74/74 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft befindlichem Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	11. 1. 74	L 9/32
9. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 75/74 der Kommission zur Ergänzung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Rosenkohl durch eine Güteklasse „III“	11. 1. 74	L 9/35
9. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 76/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1018/70 zur Anwendung der zusätzlichen Güteklassen für bestimmtes Gemüse	11. 1. 74	L 9/37
10. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 77/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 hinsichtlich des Alters des von den Interventionsstellen gekauften Magermilchpulvers	11. 1. 74	L 9/38

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 78/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	11. 1. 74	L 9/39
10. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 79/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	11. 1. 74	L 9/51
10. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 80/74 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	14. 1. 74	L 11/1
11. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 81/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 1. 74	L 10/1
11. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 82/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 1. 74	L 10/3
11. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 83/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 1. 74	L 10/5
11. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 84/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 1. 74	L 10/7
11. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 85/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	12. 1. 74	L 10/8
10. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 86/74 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	12. 1. 74	L 10/10
11. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 87/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	12. 1. 74	L 10/13
11. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 88/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	12. 1. 74	L 10/15
14. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 89/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 1. 74	L 12/1
14. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 90/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 1. 74	L 12/3
14. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 91/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 1. 74	L 12/5
14. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 92/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 1. 74	L 12/6
14. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 93/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	15. 1. 74	L 12/8

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.